

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Neunkirchen am Brand**

Der Markt Neunkirchen am Brand erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert vom 24. Juli 2023 (GVBL. S. 586) folgende

## **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Neunkirchen am Brand**

### **§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen**

Der Markt Neunkirchen am Brand verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO (§ 2)
- den Goldenen Ehrenring (§ 3)
- die Bürgermedaille in Gold (§ 4)
- die Bürgermedaille in Silber (§ 4)
- eine Ehrenbezeichnung (§ 5)
- die Ehrennadel (§ 6)
- eine Auszeichnung für Verdienste (§ 7)

### **§ 2 Ernennung zu Ehrenbürgern**

- (1) Persönlichkeiten, die sich besonders außerordentliche Verdienste um den Markt
- (2) Neunkirchen am Brand und seine Bürgerinnen und Bürger erworben haben oder sich durch besonders hervorragende Leistungen für den Markt hervorgetan haben können nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht.
- (3) Mit dem Ehrenbürgerrecht wird gleichzeitig der Goldene Ehrenring verliehen.
- (4) Die Ehrenbürger werden zu festlichen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste eingeladen. Sie haben das Recht auf eine Grabstelle auf dem Friedhof Neunkirchen am Brand, auch dann, wenn der erste Wohnsitz nicht im Markt liegt.
- (5) Gleichzeitig kann das Ehrenbürgerrecht nur an drei Inhaber verleihen werden.

### **§ 3 Verleihung des Goldenen Ehrenrings**

- (1) Der goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Markt Neunkirchen am Brand und seine Bürger oder für hervorragende Leistungen für den Markt kann der Goldene Ehrenring verliehen werden.
- (2) Der Goldene Ehrenring ist aus 585 Gold (14 Karat) gefertigt und trägt ein stilisiertes Wappen des Marktes Neunkirchen am Brand. Die Umschrift lautet: Markt Neunkirchen am Brand – Ehrenring. In der Innenseite wird, der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Gleichzeitig können höchstens vier Persönlichkeiten Träger des Goldenen Ehrenrings sein.
- (4) Der Goldene Ehrenring darf nur vom Ausgezeichneten getragen werden.

#### **§ 4 Verleihung der Bürgermedaillen**

- (1) Für besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, im Vereinsleben oder im öffentlichen Leben kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Gleichzeitig können höchstens 8 Persönlichkeiten Träger der Bürgermedaille in Gold sein und 32 Persönlichkeiten Träger der Bürgermedaille in Silber sein.
- (3) Die Bürgermedaille in Gold hat einen Durchmesser von 35mm und besteht aus 999,9/1000 Feingold (24 Karat) massiv. Die Bürgermedaille in Silber hat einen Durchmesser von 35mm und besteht aus 999 Silber (Feinsilber).
- (4) Die Bürgermedaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Neunkirchen am Brand mit der Umschrift „Markt Neunkirchen am Brand“, auf der Rückseite ein Emblem der Gesamtgemeinde und die Umschrift „Für verdienstvolle Wirken“.

#### **§ 5 Verleihung einer Ehrenbezeichnung**

Früheren Bürgermeistern kann nach Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verliehen werden.

#### **§ 6 Verleihung der Ehrennadel**

- (1) Die Ehrennadel des Marktes Neunkirchen am Brand wird für besondere sportliche oder gesellschaftliche Leistungen verliehen. Die/Der Gewürdigte muss seinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, dabei ist es unerheblich, wo die zu würdigende Leistung erbracht wurde.
- (2) Die Ehrennadel zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Neunkirchen am Brand und auf der Rückseite den Text „Ehrennadel, Markt Neunkirchen am Brand“.

#### **§ 7 Auszeichnung für Verdienste**

Eine Auszeichnung in Form einer Urkunde kann auch für Verdienste um die Umwelt, Denkmal-, Ortsbildpflege oder andere zu würdigenden besonderen Leistungen und Einzelinitiativen verliehen werden.

#### **§ 8 Form der Ehrung und Auszeichnung, Mehrfachvergaben**

- (1) Geehrt werden grundsätzlich Einzelpersonlichkeiten. Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen und Auszeichnungen zuteilwerden. Die Ehrenringe, Medaillen und Ehrennadeln gehen in den Besitz der geehrten Persönlichkeit über.
- (2) Bei einer zahlenmäßigen Beschränkung zählt jede Auszeichnung für sich.
- (3) Alle Auszeichnungen erfolgen auch durch Übergabe einer Urkunde zusammen mit einem besonderen Schreiben des Bürgermeisters.

## **§ 9 Vorschlagsberechtigung und Zuständigkeit**

- (1) Der Erste Bürgermeister und die Marktgemeinderatsmitglieder können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenrings, der Ehrenbezeichnung, der Bürgermedaille, der Ehrennadel und der Auszeichnung geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen.
- (2) Die schriftlich formulierten Vorschläge auf Verleihung der Ehrennadel können dem Ersten Bürgermeister auch durch die zuständigen Vereinsvorstände zugeleitet werden. Sie sind ausführlich zu begründen.
- (3) Für die Verleihung einer Auszeichnung verdienter Bürger kann auch jeder Bürger Anregungen zur Auszeichnung an den Markt geben. Ein Vorschlag der eigenen Person findet keine Berücksichtigung.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenrings, der Ehrenbezeichnung und der Bürgermedaillen entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Über die Verleihung der Ehrennadel und einer Auszeichnung entscheidet der Erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

## **§ 10 Durchführung der Ehrung und Auszeichnung**

- (1) Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde erfolgt durch den Ersten Bürgermeister bei einem besonderen Festakt. Die Überreichung des Goldenen Ehrenrings und der Bürgermedaillen, sowie die Verleihung einer Ehrenbezeichnung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister beim Neujahrsempfang oder in einem anderen würdigen Rahmen.
- (2) Die Überreichung der Ehrennadel oder einer Auszeichnung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch einen weiteren Bürgermeister, in einem angemessenen Rahmen.

## **§ 11 Aberkennung einer Ehrung oder Auszeichnung**

- (1) Der Marktgemeinderat kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Ehrung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Die Ehrenbürgerurkunde, die Ehrenmedaille und die Bürgermedaille sind in diesem Falle an die Marktgemeinde zurückzugeben.
- (2) Das Ehrenzeichen oder eine Auszeichnung kann in begründeten Fällen durch Marktgemeinderatsbeschluss mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Das Ehrenzeichen ist im Falle der Aberkennung an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen des Marktes Neunkirchen am Brand vom 15. März 1976 außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, 10.02.2024  
Markt NEUNKIRCHEN AM BRAND

Martin Walz  
1. Bürgermeister